

**Kreisjugendring  
Main-Tauber e.V.**

***Satzung***

**Fassung vom 10. Juni 1997**  
Mit Ergänzungen der Mitgliederversammlung 1998

## **Präambel**

*Junge Menschen sind aufgerufen, in verantwortungsbewußtem Handeln ihren Beitrag zur Fortentwicklung der Demokratie in unserem Lande in Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit zu leisten. Sie bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.*

*Junge Menschen halten es im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung für ihre Aufgabe, schöpferisch und gestaltend an der Weiterentwicklung unserer Gesellschaft mitzuarbeiten und kritisch zu allen die Gegenwart und die Zukunft betreffenden Fragen Stellung zu nehmen.*

*Der Kreisjugendring als freiwillige Arbeitsgemeinschaft und Dachorganisation von Verbänden und Initiativen der organisierten Kinder- und Jugendarbeit versteht seine Arbeit als Interessenvertretung seiner Mitglieder. Er hält es auch für seine Pflicht, die Interessen nichtorganisierter junger Menschen in die politische Diskussion einzubringen und ihnen Gehör zu verschaffen.*

*Zunehmend raschere Wandlungsprozesse und komplexe gesellschaftliche Realitäten bedingen die Notwendigkeit, jungen Menschen echte Möglichkeiten zur demokratischen Selbstorganisation zu bieten. Lern- und Experimentierfelder, die eine partnerschaftliche Beteiligung an allen sie betreffenden Fragen garantieren, müssen geschaffen werden.*

*Der Kreisjugendring Main-Tauber tritt deshalb im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen als Vertreter seiner Mitgliedsorganisationen und von nicht organisierten jungen Menschen für umfassende Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in allen gesellschaftlichen Bereichen ein.*

*Er tritt ein für die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in unserer Gesellschaft, für die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und das gleichberechtigte und partnerschaftliche Zusammenleben von jungen Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität und Religion.*

**I.**

# Allgemeines

## **§ 1    Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform**

1. Der Kreisjugendring Main-Tauber e.V. arbeitet im Bereich des Main-Tauber-Kreises und hat seinen Sitz in Tauberbischofsheim.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tauberbischofsheim eingetragen.

## **§ 2    Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Kreisjugendring Main-Tauber e.V. ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Arbeitsgemeinschaft der im Kreisgebiet tätigen Jugendverbände und sonstigen Jugendorganisationen.
2. Der Kreisjugendring ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Kreisjugendringes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dessen Mitteln.

## **§ 3    Aufgaben**

1. Aufgabe des Kreisjugendringes Main-Tauber e.V. ist die jugendpolitische Interessenvertretung:
  - a) Er vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.
  - b) Er unterstützt die Mitgliedsorganisationen in ihrem Bemühen, junge Menschen zu kritischem Denken und Handeln in unserer Gesellschaft zu befähigen und ihre Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu fördern.
  - c) Er vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Bereichen in der Öffentlichkeit und setzt sie gegenüber den politisch Verantwortlichen durch.
  - d) Er entwickelt gemeinsame Vorstellungen zu politischen Fragestellungen und arbeitet bei der Bewältigung von daraus resultierenden Aufgaben in unserem Gemeinwesen mit.
  - e) Er wirkt bei der Schaffung von Rahmenbedingungen mit, die eine echte Beteiligung von jungen Menschen an politischen Entscheidungsprozessen ermöglichen.
  - f) Er stellt Einrichtungen und Freiräume für junge Menschen – auch für nicht organisierte – sicher. Er wirkt bei der Sozialplanung, insbesondere der Jugendhilfeplanung, mit.
  - g) Er arbeitet mit überörtlichen Zusammenschlüssen, anderen Jugendringen und Einrichtungen der Jugendarbeit zusammen und kooperiert mit den für die Jugendarbeit zuständigen öffentlichen Dienststellen im Kreisgebiet.
2. Aufgabe des Kreisjugendring Main-Tauber e.V. ist die Organisation und Koordination:
  - a) Er regt an, plant, fördert oder organisiert gegebenenfalls selbst gemeinsame, den Bedürfnissen der Mitgliedsorganisationen bzw. junger Menschen entsprechende Aktionen
  - b) Er initiiert Aus- und Fortbildungsprogramme. In Ergänzung der Angebote der Mitglieder führt er sie gegebenenfalls selbst durch.
  - c) Er fördert das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit von Jugendorganisationen bzw. jungen Menschen. Durch Erfahrungsaustausch wirkt er an der Lösung von Problemen mit und wird dort initiativ tätig, wo keine Strukturen vorhanden sind bzw. keine Jugendorganisationen tätig sind (Subsidiarität).
3. Aufgabe des Kreisjugendring Main-Tauber e.V. ist die internationale Zusammenarbeit:
  - a) Er fördert internationale Begegnungen, initiiert sie und führt sie durch.

- b) Er intensiviert die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen anderer Regionen und Staaten.

## **II. Mitglieder**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Kreisjugendring Main-Tauber e.V. ist freiwillig. Sie erfordert die Mitarbeit in den Organen.
2. Mitglied im Kreisjugendring kann jeder Jugendverband und jede Jugendorganisation aus dem Main-Tauber-Kreis sein, die sich mit der Jugendarbeit im Sinne des KJHG beschäftigt.
3. Jugendverbände und Jugendorganisationen, die im Kreisgebiet weniger als 25 Mitglieder unter 27 Jahren haben oder nur an einem Ort tätig sind, können nur in Ausnahmefällen eine Mitgliedschaft erwerben. Sie sind dann stimmberechtigt, wenn die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich beschließt. Jugendverbände und Jugendorganisationen sind mit allen ihren Gliederungen als eine Organisation im Sinne dieser Satzung anzusehen.
4. Die im Kreisgebiet bestehenden Vertretungen der Schülermitverantwortung können bis zu drei stimmberechtigte Delegierte in den Kreisjugendring entsenden. Dabei müssen allgemeine und berufliche Schulen sowie verschiedene Schularten berücksichtigt werden.
5. Die im Kreisgebiet bestehenden Orts- und Stadtjugendringe bilden eine Arbeitsgemeinschaft, die bis zu drei stimmberechtigte Delegierte in den Kreisjugendring entsenden. In der Arbeitsgemeinschaft soll jeder örtliche Jugendring mit mindestens einem Delegierten vertreten sein. Die Arbeitsgemeinschaft muss mindestens folgende Aufgaben wahrnehmen:
  - a) Beratung und Koordinierung der gemeinsamen Interessen,
  - b) Erfahrungsaustausch
  - c) Wahl der Delegierten in die Mitgliederversammlung des Kreisjugendringes
6. Nichtverbandliche offene Formen der Jugendarbeit, wie Jugendclubs, Jugendzentren und Freizeitstätten, können, sofern sie die Voraussetzung des § 4, 2 erfüllen, über eine Arbeitsgemeinschaft Mitglied im Kreisjugendring werden und bis zu drei stimmberechtigte Delegierte in die Mitgliederversammlung entsenden.
7. Die Delegierten der Einrichtungen nach § 4, Abs. 5-6, sollen zusammen nicht mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung stellen.
8. Die direkte Mitgliedschaft der parteipolitischen Jugendorganisationen ist nicht möglich. Eine Mitgliedschaft kann über den Ring Politischer Jugend erreicht werden.

### **§ 5 Aufnahme neuer Mitglieder**

1. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage der Satzung oder Ordnung des Verbandes zu stellen. Er ist an den Vorstand des Kreisjugendringes zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beim Kreisjugendring endet mit Auflösung des Mitgliedsverbandes. Von der Auflösung ist dem Vorstand des Kreisjugendringes Mitteilung zu machen.
2. Ein Austritt aus dem Kreisjugendring ist jederzeit möglich. Er ist durch einen eingeschriebenen Brief dem Vorstand des Kreisjugendringes zu erklären.
3. Mitglieder, die zweimal hintereinander bei einer Mitgliederversammlung unentschuldigt fehlen, werden schriftlich aufgefordert, Stellung zu nehmen. Erfolgt dies nicht, schließen sie sich aus dem Kreisjugendring aus.
4. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

### **§ 7 Beratende Mitglieder**

1. Als Förderer des Kreisjugendringes kann der Kreistag drei Vertreter und die Landkreisverwaltung einen Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.
2. Nach Bedarf können Berater zu den Mitgliederversammlungen, den Sitzungen des Vorstands und der Ausschüsse eingeladen werden.
3. Die jeweiligen Gremien können beratende Mitglieder hinzu wählen.

## **III. Organe und Arbeitsgremien**

### **§ 8 Organe des Kreisjugendringes**

Die Organe des Kreisjugendringes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
- 3.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen. Dabei haben
  - Verbände bis 100 Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten
  - Verbände bis 500 Mitglieder zwei stimmberechtigte Delegierte
  - Verbände bis 1000 Mitglieder vier stimmberechtigte Delegierte
  - Verbände über 1000 Mitglieder sechs stimmberechtigte DelegierteDie Arbeitsgemeinschaften gemäß § 4 entsenden jeweils drei Delegierte.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre zusammentreten. Die Versammlung ist in der Regel öffentlich. Der Vorstand lädt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.
3. Wenn durch mindestens  $\frac{1}{4}$  aller ordentlichen Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt wird, muss diese innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß einladen wurde und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern – mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Bei Satzungsänderungen und bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern ist die Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
6. Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht
7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit
  - b) die Wahl und Entlastung der Vorsitzenden und des Vorstands
  - c) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entgegennahme des Kassenberichts
  - d) die Wahl der zwei Kassenprüfer
  - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

- f) die Feststellung der Geschäftsordnung
  - g) die Wahl der Kandidaten für den Jugendhilfeausschuß
8. Die Mitgliederversammlung kann Teile ihrer Aufgaben auf den Vorstand des Kreisjugendringes übertragen.
  9. Von den Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Beschlussprotokolle zu fertigen. Sie werden von der/dem SchriftführerIn, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem Vor-sitzenden oder ihrer/seiner StellvertreterIn unterzeichnet.

#### **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand des Kreisjugendringes wird gebildet von der/ dem 1. Vorsitzenden, der/dem StellvertreterIn, der/dem zweiten StellvertreterIn, der/dem SchriftführerIn und der/dem KassenwartIn, sowie vier BeisitzerInnen. Diese sind stimmberechtigt im Sinne von § 9,1.
2. Die/der VertreterIn des Kreisjugendringes gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
3. Der Vorstand handelt im Auftrag der Vollversammlung. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie sind nach Maßgabe der Be-schlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand amtiert jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Er bleibt jedoch im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er ist vom Vorsitzenden nach Notwendigkeit oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ordnungsgemäß einzuberufen.
5. Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen den Bestimmungen der Satzung, so kann er von der Mitgliederversammlung auch außerhalb der Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.

#### **§ 11 Ausschüsse**

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen.
2. Ausschüsse wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
3. Ausschüsse beraten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung selbständig und legen ihre Vorschläge der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zur Beschlußfassung vor.

### **IV. Finanzen**

#### **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§13 Mitgliedsbeiträge**

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

1. Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer. Diese haben über Buch- und Kassenführung einen Revisionsbericht zu geben.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

#### **§ 15 Auflösung**

1. Der Kreisjugendring kann sich mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung, gleichzeitig mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder auflösen.
2. Bei Auflösung ist ein/e LiquidatorIn zu bestellen.

#### **§ 16 Verwendung des Vermögens**

Bei der Auflösung des Kreisjugendringes wird das Vermögen, das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibt, dem Landkreis „Main-Tauber-Kreis“ übertragen mit der Auflage, es ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Kreisgebiet zu verwenden.

### **V. Inkrafttreten**

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.